

EINGANG 19 OKT. 2010

MANAK & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

EINSCHREIBEN

DR. ANDREAS MANAK
RECHTSANWALT

DR. JOACHIM SCHALLABÖCK LL.M.
RECHTSANWALT

DR. NIKOLAUS KRAFT LL.M.
RECHTSANWALT

Urheberrechtsverletzungen
www.kino.to

Wien, am 15. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die Satel Film GmbH (Produzentin der Filmwerke der Fernsehserie SOKO Kitzbühel), die Wega Filmproduktions Ges.m.b.H. (Produzentin des vielfach preisgekrönten Filmklassikers „Das weiße Band“) und die Constantin Film Verleih GmbH (Rechteinhaberin der Filmhits „Pandorum“ und „Wickie und die starken Männer“). Meine Mandanten sind in Österreich jeweils exklusiv berechtigt, die in diesem Schreiben genannten Filmwerke zu verleihen und online zur Verfügung zu stellen. Sie sind jeweils in den Vervielfältigungen der Filme entsprechend genannt und genießen den Schutz gemäß § 38 Abs 3 UrhG.

1. Sachverhalt

Meine Mandanten haben in Erfahrung gebracht, dass Raubkopien dieser Werke laufend ohne ihre Zustimmung auf der Website kino.to kostenlos zum On-Demand-Streaming, aber auch zum Download angeboten werden.

Das Portal kino.to steht der Internet-Öffentlichkeit in Österreich und damit auch Ihren Kunden offen. Laut dem Alexa-Ranking ist kino.to in der Rangliste der meistbesuchten Internet-Seiten in Österreich ganz weit vorne. Es bietet zehntausende Raubkopien von urheberrechtlich geschützten Filmwerken an. Der Aufbau, die Suchmöglichkeiten und die angebotenen Services sind so gut wie ausschließlich Piraterie-Aktivitäten gewidmet und auf diese gezielt ausgerichtet.

A 1010 WIEN, STEPHANSPLATZ 6
TEL: (+43 1) 975 57, FAX: (+43 1) 975 57 99
office@manak.at www.manak.at

Die Betreiber von kino.to profitieren vermutlich massiv durch die Schaltung von Pay-Per-Click/View-Werbung. Die Besucher der Webseite, die von dem Filmangebot angelockt werden, müssen vor dem Abspielen des Films Werbe-Pop-Up-Fenster (zB für Software, aber auch Porno-Seiten) anklicken. Die Betreiber von kino.to haben daher ein offensichtliches wirtschaftliches Interesse an der Zurverfügungstellung des angebotenen Filmmaterials.

Wie Recherchen meiner Mandanten ergeben haben, wurden ihre jeweiligen Kinofilme laufend und mitunter auch in mehreren Versionen auf kino.to und diesen nachgelagerten Streaming-Servern, manchmal aber sogar noch vor ihrem offiziellen Kinostart, zum Streaming und zum Download angeboten. Die auf kino.to eingesetzte Streaming-Software kann mit nahezu jeder Browser-Software genutzt werden. Darüber hinaus kann mit entsprechenden Programmen die Streaming-Datei heruntergeladen werden. Das führt zum Beispiel dazu, dass der Download des Filmwerks „Das weiße Band“ mit einem Datenvolumen von rund 700 MB selbst dann, wenn nur eine herkömmliche Breitbandinternet-Verbindung genutzt wird, in deutlich weniger als zehn Minuten erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Screenshots, die die Piraterie-Aktivitäten auf kino.to und die Perma URL der jeweiligen Filmdatei belegen, liegen bei.

Natürlich würden meine Mandanten primär gegen den Betreiber von kino.to vorgehen, wenn dieser bekannt wäre. Mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln kann der Betreiber jedoch nicht festgestellt werden. Die Website verfügt über kein gesetzeskonformes Impressum, die Registrierungsstelle der TDL .to gibt keine Auskünfte über die Domaininhaber und der Server, auf dem kino.to derzeit gehostet ist, befindet sich in einem Datacenter in Russland.

2. Rechtslage

Das Anbieten der Filmwerke meiner Mandanten zum Streaming und Download des Filmwerkes durch die Betreiber von kino.to stellt einen Eingriff in das Zurverfügungstellungsrecht und das Vervielfältigungsrecht dar (§§ 15 und 18a UrhG). Mit Ihren Dienstleistungen als Access Provider im Sinne des § 13 ECG leisten Sie einen zentralen Beitrag dazu, dass Ihren Kunden Raubkopien der genannten Filmwerke (und auch vieler anderer urheberrechtlich geschützter Filmwerke) zur Verfügung gestellt werden. Denn erst durch Übermittlung der auf kino.to angebotenen rechtswidrigen Inhalte an Ihre Kunden machen Sie diesen die genannten urheberrechtswidrigen Inhalte zugänglich. Sie sind daher als Dienstvermittler im Sinne des § 81 Abs 1a UrhG (OGH 4 Ob 41/09 x, EuGH C-557/07) sowie des

Art 8 Abs 3 der RL 2001/29/EG zu qualifizieren.

Meine Mandanten haben daher gegen Sie im Hinblick auf die genannten Filmwerke einen Unterlassungsanspruch, sofern Sie Ihre Dienstleistungen, die zur Verletzung der Urheberrechte meiner Mandanten genutzt werden, trotz dieser Aufforderungsschreibens weiterhin zum Abrufen von kino.to zur Verfügung stellen. Sofern Sie die Übermittlung der genannten rechtswidrigen Inhalte an Ihre Kunden nicht mit angemessenen Mitteln unterbinden und Sie den Zugang zu kino.to nicht unverzüglich mit technisch und organisatorisch zumutbaren Mitteln sperren, werden meine Mandanten ihren Unterlassungsanspruch gerichtlich durchsetzen.

Ich fordere Sie daher auf, mir bis

spätestens 21.10.2010 (einlangend)

zu bestätigen, dass Sie es ab sofort unterlassen, Ihren Kunden die Verbindung zur Domain kino.to zugänglich zu machen.

Da kino.to (IP Adresse 91.217.178.0 – 91.217.178.255) nur ein Portal ist, über das auf mehrere Streaming-Server zugegriffen wird, fordere ich Sie weiters auf, innerhalb der gesetzten Frist auch den Zugang zu folgenden Websites, die nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Zurverfügungstellung von Film-Raubkopien verwendet werden, zu sperren:

duckload.com (IP Adresse 80.255.2.96 - 80.255.2.127)

archiv.to (IP Adresse 81.171.77.0 - 81.171.77.255)

speedload.to (IP Adresse 81.171.77.0 - 81.171.77.255)

freeload.to (IP Adresse 81.171.35.0 - 81.171.35.255)

megavideo.com (IP Adresse 174.140.154.0 - 174.140.154.255)

mystream.to (IP Adresse 94.23.2.121)

quickload.to (IP-Adresse 188.165.207.159)

tubeload.to (IP-Adresse 85.17.77.0 - 85.17.77.255)

loaded.it (IP-Adresse 93.92.46.2)

Nach unserem Wissenstand wäre eine Kombination von Domain-Sperre und IP-Sperre ein geeignetes Mittel, um mit geringem Aufwand eine weitgehend wirksame Blockade durchzuführen. Wir wissen, dass solche Blockaden auch regelmäßig (für andere Zwecke) praktiziert werden. Sollten Sie der Meinung sein, aus technischen Gründen unserer Aufforderung

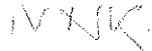
15. OKTOBER 2010

MANAK & PARTNER

- 4 -

nicht nachkommen zu können, wird auch diese Frage gerichtlich geklärt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Andreas Manak

Anlage(n):

- Ausdruck der Website kino.to vom 13.10.2010 mit Porno-Werbe-Einschaltung der Website www.mydirtyhobby.com, Beilage ./1;
- Ausdruck der Website kino.to vom 13.10.2010 ohne Porno-Werbe-Einschaltung der Website www.mydirtyhobby.com, Beilage ./2;
- Ausdruck der Subseite „Genre Listen“ der Website kino.to vom 13. 10. 2010, Beilage ./3;
- Ausdruck der Subseite „Film Tipp“ der Website kino.to vom 13. 10. 2010, Beilage ./4;
- Screenshots der Website kino.to vom 5., 6., 12. und 13.10.2010 zur Online-Zuverfügungstellung der Filmwerke „Das weiße Band“ (Screenshots 1 bis 12), „SOKO Kitzbühel“ (Screenshots 35 bis 42), „Pandorum“ (Screenshots 118 bis 121, 131 bis 135) und „Wickie und die starken Männer“ (Screenshots 136 bis 143) - Beilage ./5.